

Geschäftspartner / KFZ-Versicherung / Oktober 2022

# SFR-Übertragung

## Übertragung von Schadenfreiheitsrabatten

Je länger ein Versicherungsnehmer schadenfrei fährt, desto günstiger gestalten sich die Prämien in der Kfz-Versicherung. Die „schadenfreie Zeit“, auch Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) oder Schadenfreiheitsrabatt (SFR) genannt, kann von Fahrzeug zu Fahrzeug oder auf andere Personen übertragen werden.

## Übertragung von einem Fahrzeug auf ein anderes

Um zwischen Fahrzeugen einen Schadenfreiheitsrabatt (SFR) zu übertragen müssen die betroffenen Fahrzeuge entweder

- der gleichen Fahrzeuggruppe angehören oder
- das Fahrzeug, von dem der SFR übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe als das Fahrzeug, auf das der SFR übertragen wird, an.

### Untere Fahrzeuggruppe

|   |   |
|---|---|
| Personenkraftwagen (WKZ 112)              | Campingfahrzeuge (WKZ 127)                |
| Leichtkrafträder /-roller (WKZ 014 / 024) | Lkw bis 3,5 t GG im Werkverkehr (WKZ 251) |
| Trikes und Quads (WKZ 030 / 031)          | Gabelstapler (WKZ 708)                    |
| Krafträder (WKZ 003)                      | Kranken- und Leichenwagen (WKZ 707 / 709) |

### Mittlere Fahrzeuggruppe

|   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| Taxen / Mietwagen (WKZ 140)             | Zugmaschinen im Werkverkehr (WKZ 401) |
| Lkw ab 3,5t GG im Werkverkehr (WKZ 351) |                                       |

### Obere Fahrzeuggruppe

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| Lkw im Güterverkehr (WKZ 261 / 361)    | Omnibus (WKZ 621, 651, 661) |
| Zugmaschinen im Güterverkehr (WKZ 411) | Abschleppwagen (WKZ 701)    |

## Ausnahmen bei den Fahrzeuggruppen

Von der oben genannten Regel gibt es wenige Ausnahmen. Eine Übertragung ist beispielweise auch möglich:

- von einem Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t auf einen Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t.
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Omnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).
- bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen, wenn auch das Ersatzfahrzeug eine landwirtschaftliche Zugmaschine ist.

## Übernahme eines Schadenverlaufs einer anderen Person

Die Übernahme eines Schadenverlaufs einer anderen Person auf den Versicherungsnehmer (VN) ist möglich. Dabei erfolgt die Übernahme des Schadenverlaufs für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend vom Versicherungsnehmer gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein (s. a. Formular K 357):

- Es handelt sich bei der anderen Person um
  - den Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner, in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner,
  - Eltern, Kindern,
  - in Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder oder
  - eine juristische Person z. B. Arbeitgeber.
- Der Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend vom Versicherungsnehmer gefahren wurde, ist nachvollziehbar und glaubhaft. Wir benötigen eine
  - Erklärung in Textform vom Versicherungsnehmer und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch den Versicherungsnehmer ausreichend.
  - Kopie vom Führerschein des Versicherungsnehmers.
- Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.
- Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch den Versicherungsnehmer liegt bei der Übernahme nicht mehr als 10 Jahre zurück.

Beispiel:

- VN, geb. am 16.05.1980, Führerschein für Pkw erteilt am 17.06.2002.
- Fahrzeug von anderer Person im Zeitraum vom 01.08.2001 bis 01.09.2021 durch den VN genutzt.
- SF-Klassen von anderer Person im Jahr 2021 vorhanden:
  - SF 25 in KH
  - SF 20 in VK
- Gewünschter Versicherungsbeginn 01.10.2021 für einen Pkw mit „classic“-Tarif
- In Abhängigkeit vom angegebenen Zeitraum und dem Führerscheinerteilungsdatum erfolgt die Berechnung der übertragbaren Schadenfreiheitsklassen. Gemäß Beispiel ab dem 17.06.2002, da der Versicherungsnehmer ab dem 01.08.2001 das Fahrzeug noch nicht fahren durfte:
 

|              |          |           |
|--------------|----------|-----------|
| • 17.06.2002 | KH: SF0  | VK: SF0   |
| • 01.01.2003 | KH SF1/2 | VK: SF1/2 |
| • 01.01.2004 | KH: SF1  | VK: SF1   |
| • ...        |          |           |
| • 01.01.2021 | KH: SF18 | VK: SF18  |
| • 01.10.2021 | KH: SF18 | VK: SF18  |

Unser Versicherungsnehmer kann sich seine erfahrenen Schadenfreiheitsrabatte mit maximal der SF-Klasse 18 in der Kfz-Haftpflicht und SF-Klasse 18 in der Vollkasko anrechnen lassen. Zu beachten ist, dass der Schadenverlauf inklusive schadenfreier und schadenbelastender Zeit bei einer Übertragung angerechnet wird. **Mit Beachtung des Führerscheinerteilungsdatum bzw. dem Zeitraum der Fahrzeugnutzung ergibt sich in vielen Fällen, dass der SFR nicht 1:1 übernommen werden kann.**

## Gemeinsame Übernahme In Kfz-Haftpflicht und Vollkasko

Eine Schadenfreiheitsrabattübertragung erfolgt ausschließlich zusammen mit der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung.